



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Marktes Sulzberg

Die nachstehende Haushaltssatzung wurde vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2017 einstimmig verabschiedet:

Haushaltssatzung des Marktes Sulzberg (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2017

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 9.253.150 € |
|--------------------------------------|-------------|

und im Vermögenshaushalt

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 9.338.650 € |
|--------------------------------------|-------------|

ab.

§ 2

Eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21.02.2017, Az: SG 32-941780140/gö, festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 keine formell genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthält. Besondere Bemerkungen zur Haushaltsplanung 2017 / Finanzplanung bis 2020 sind nicht veranlasst.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 24.03.2017 bis 04.04.2017 in der Kämmerei (Zimmer 17) der Marktgemeinde Sulzberg öffentlich aus.

Des Weiteren kann in den Beteiligungsbericht des Marktes Sulzberg an der Gasthof Hirsch Sulzberg GmbH Einsicht genommen werden (Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO).

T. Hartmann,
1. Bürgermeister